

N^o LVII. Gesetz,

die Einführung einer Klassen- und classificirten Einkommensteuer betreffend,
vom 3. September 1852.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u.,
verordnen unter Aufhebung des Gesetzes vom 2. Januar 1850; die Besteuerung
des steuerfreien Grundbesizes und der Besoldungen betreffend, auf Antrag Unseres
Ministeriums und mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar k. J. ab wird erhoben:

- 1) eine Klassensteuer von denjenigen Einwohnern des Landes, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1400 Fl. = 800 Thlr. nicht übersteigt, und
- 2) eine classificirte Einkommensteuer von allen Einwohnern, deren gesamntes jährliches Einkommen die Summe von 1400 Fl. = 800 Thlr. übersteigt.

Zu wie fern solche Ausländer, die nicht als Einwohner des Landes zu betrachten sind, der Klassen- oder classificirten Einkommensteuer unterworfen werden, bestimmt das Gesetz (cf. §. 2. lit. f. und §. 13.).

Erster Abschnitt.**Vorschriften für die Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer.****§. 2.**

Befreit von der Klassensteuer sind:

- a) Personen vor vollendetem 18ten Jahre, mit Ausnahme derjenigen, die sich in dem Genusse eigenen Vermögens befinden;
- b) im activen Dienste befindliche Unterofficiere und gemeine Soldaten, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe noch Landwirthschaft betreiben;
- c) die Officiere und Militärbeamten für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind;